

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Vorlagen-Nr.:**

01/90/15

**Beratungsfolge:**

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: GLM

Aktenzeichen: 23 000 39

Datum: 23.07.15

Fachausschuss: FIN 03.09.15

KA: 16.09.15

Kreistag: 30.09.15

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

3. Änderung der Entgeltordnung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Entgeltordnung für schulische Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land

gez. Burchhardt

**Beratungsergebnis:**

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
FIN		03.09.15					
KA		16.09.15					
Kreistag		30.09.15					

### **Sachverhalt (Begründung):**

Die Erhebung eines privatrechlichen Entgeltes für die Benutzung von schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken regelt gegenwärtig die 2. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken.

Die Entgeltordnung wurde durch den Kreistag am 19.12.2001 (Vorlagen-Nr.: 01/459/01 beschlossen und ist am 27.02.2002 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 4 in Kraft getreten.

Nach der Entgeltordnung nutzen gemeinnützig anerkannte Sportvereine die Sportstätten und sonstige Räume, auch zur Aus- und Weiterbildung, unentgeltlich.

Grundlage für diese bisherige Entscheidung ist die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sportstätten im öffentlichen Eigentum vom 1. Januar 1997 (GBl. LSA 1997, S. 2, 119).

Der Kostenanteil der Vereine in den landkreiseigenen Sportstätten betrug im Jahr 2013 ca. 147.700,00 EUR.

Nach dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt, welches am 01.01.2013 in Kraft getreten ist und gleichzeitig die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 01.01.1997 außer Kraft gesetzt hat, kann eine angemessene Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten erfolgen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises soll mit Wirkung vom 01.01.2016 die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für gemeinnützig anerkannte Sportvereine in den schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises erfolgen, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Betriebskosten) zu decken.

Gleichzeitig sollen die bestehenden Entgeltsätze für die Nutzung der v. g. Räumlichkeiten angepasst werden.

Für die Ermittlung der Nutzungsentgelte wurde eine Kalkulation auf der Grundlage des entstandenen Gesamtaufwandes für die jeweilige Sporthalle und der Gesamtnutzung durch die Schulen und Vereine erarbeitet. Basisjahr für die Ermittlung der Kosten und Zeitanteile bildet das Jahr 2013.

Folgende Kosten wurden zu Grunde gelegt:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Miete - Brandmeldeanlagen
- Bewirtschaftung der Grundstücke (Medienversorgung, Reinigung)
- Abfallgebühren
- Versicherung
- Unterhaltung des sonstigen beweglichen Anlagevermögens
- Personalkosten
- Abschreibungen
- abzüglich Guthaben

Aus der v. g. Berechnungsanlage ergibt sich folgendes Entgelt pro Zeitstunde für die Sporthallen:

- Sporthalle an der Sekundarschule "Am Baumschulenweg" Genthin: - 8,33 EUR
- Sporthalle an der Sekundarschule "A. Diesterweg" Burg: - 8,66 EUR
- Sporthalle am Bismarck-Gymnasium Genthin: - 10,63 EUR
- Sporthalle am Sonderschulkomplex in Burg: - 25,08 EUR
- Sporthalle an der Basisförderschule in Parchen - 19,57 EUR
- Dreifeldsporthalle der Berufsbildenden Schulen des LK JL: - 11,40 EUR pro Feld

Die Verwaltung hat die Sportvereine, welche gegenwärtig die landkreiseigenen Sporthallen nutzen, auf zwei getrennten Veranstaltungen in Burg und Genthin über die vorgesehene Erhebung eines Nutzungsentgeltes informiert.

Ausgehend von der Kalkulation und in Abstimmung mit den Sportvereinen und dem Kreissportbund Jerichower Land e. V. wird ein gleicher Stundensatz für die landkreiseigenen Sporthallen in Höhe von 3,50 EUR als angemessen angesehen.

Die entgeltliche Nutzung, unterteilt nach Benutzergruppen, regelt der § 4 - Entgelte Abs. 2 - Entgeltliche Nutzung der 3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken.

#### **Anlage:**

3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken

#### **Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:**

Buchungsstelle / Bezeichnung:            /  
Planansatz:  
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:  
= überplanmäßiger Aufwand  
Deckung durch Mehrertrag bei  
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

### **3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken**

#### **§ 1 – Grundsatz**

1.

Der Landkreis Jerichower Land, im folgenden Landkreis genannt, erhebt für die Benutzung von schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises zu außerschulischen Zwecken ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Benutzerordnung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land.

2.

In den Sommerferien sind die Sporthallen geschlossen (kein Trainings- oder Wettkampfsbetrieb, keine sonstige Nutzung möglich).

An gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung ausgeschlossen.

Aufgrund von schulischen oder landkreiseigener Nutzungen sowie aufgrund von Bau-, Wartungs- und Reinigungsleistungen können durch den Landkreis Sonderschließzeiten festgelegt werden.

#### **§ 2 – Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung gilt für die schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises:

- Schulen einschließlich Nebengebäude und der Ausstattungen
- Sporthallen, Gymnastikräume einschließlich der Ausstattungen

#### **§ 3 – Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der schulischen Einrichtungen mit dem Landkreis, nach vorheriger vertraglicher Regelung, vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 – Entgelte**

##### **1. Unentgeltliche Nutzung**

- a) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landkreises Jerichower Land
- b) öffentliche Veranstaltungen der Kreismusikschule, der Kreisvolkshochschule und sonstige Einrichtungen des Landkreises
- c) eingetragene Sportvereine mit Sitz im Landkreis Jerichower Land für den Kinder- und Jugendsport (Jugendsport bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der Sportvereine)

## **2. Entgeltliche Nutzung**

### **2.1 – Benutzergruppen – A**

- Erwachsene Sportler der gemeinnützig anerkannten Sportvereine
- gemeinnützige, karitative Vereinigungen, Parteien und Gruppierungen

### **2.2 – Benutzergruppen – B**

- Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können
- private Nutzer
- kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen)
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land befinden und Kindergärten

3.

Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Benutzungsstunde (Benutzungsstunde = 1 Zeitstunde) berechnet.

4.

Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung errechnet sich aus dem zeitlichen Umfang der Nutzung und dem Entgeltsatz.

5.

Die Entgeltschuld entsteht mit Erlaubniserteilung durch Nutzungsvereinbarung, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, anhand der beantragten Nutzungszeiten bzw. Belegungspläne der Sporthallen.

Gilt die Nutzungsvereinbarung länger als ein Jahr, so entsteht die Entgeltschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

6.

Für Nutzungsausfälle die der Landkreis nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

## 2.3 – Entgelte je angefangener Benutzungsstunde

Schulische Einrichtungen	Benutzergruppe - A - Entgelt EUR pro angefangener Benutzungsstunde Montag - Freitag	Benutzergruppe - A - Entgelt EUR pro angefangene Benutzungsstunde Samstag und Sonntag	Benutzergruppe - B - Entgelt EUR pro angefangener Benutzungsstunde alle Wochentage
Allgemeiner Unterrichtsraum	5,00	1. – 5. Std. = 5,00 ab 6. Std. = 4,00	10,00
Aula/Mehrzweckraum	7,50	1. – 5. Std. = 7,50 ab 6. Std. = 6,50	30,00
Sporthallen	3,50	1. – 5. Std. = 3,50 ab 6. Std. = 2,50	30,00
Sporthalle der BbS JL pro Feld	3,50	1. – 5. Std. = 3,50 ab 6. Std. = 2,50	30,00
Gymnastikraum	3,50	1. – 5. Std. = 3,50 ab 6. Std. = 2,50	15,00

Die vorgenannten Entgelte beinhalten auch die Nutzung der jeweiligen Sanitäreinrichtungen. Sie gelten für jegliche Nutzung (Trainingsbetrieb, Sondernutzungen, Punktspiele, Wettkampfbetrieb, Aus- und Weiterbildungen usw.)

Die Nutzung von Pausenhöfen und Sportplätzen erfolgt nach gesonderter Abstimmung (Einzelfallentscheidung).

## § 5 – Fälligkeit des Entgeltes

1.  
Für kurzzeitige (nicht ständige) Nutzer ist auf der Grundlage der jeweiligen Nutzungsvereinbarung das Entgelt vor Benutzung fällig.
2.  
Langfristige und ständige Nutzer (mindestens ein Schuljahr) haben das Entgelt halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.
3.  
Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen o. ä., so sind diese zusätzlich zu erstatten.

## **§ 6 – Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Burg, den .....

Burchhardt